

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 31

Artikel: Ein wichtiger Entscheid des Bundesgerichtes gegen hohle Blechgrabdenkmäler

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

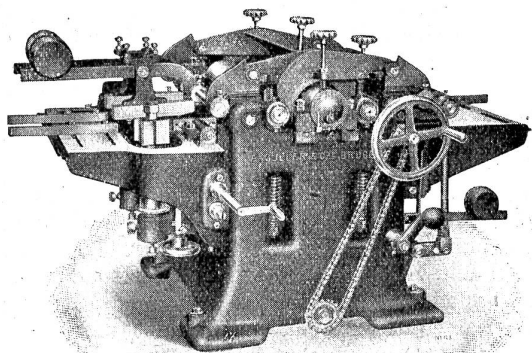
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Drei- und vierseitige Hobelmaschinen
450 u. 600 mm Dickenhobelbreite, bezw. 330 u. 480 mm Hobelbreite bei drei- und vierseitiger Bearbeitung. Kugellagerung.

A. MÜLLER & CO BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK
FÜR DEN BAU VON

SÄGEREI- UND HOLZ- BEARBEITUNGSMASCHINEN

○○○

GROSSES FABRIKLAGER

AUSSTELLUNGLAGER IN ZÜRICH

UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

1490

beschäftigen und bilden nur eine erste Staffel zur Umbildung der ganzen Wasserversorgungsanlagen. Es ist projektiert eine planmäßig angelegte Ringleitung mit den nötigen Nebenleitungen nach und nach zu erstellen. Bereits ist mit dem Notwendigsten, der Neufassung der Quellen im Tal begonnen, denn diese Arbeiten müssen vor dem Eintritt der Winterfalte beendet sein. Unter der sachkundigen Leitung von Dr. Ingenieur Läublin gehen die Arbeiten sehr rasch und befriedigend von statten.

Die Arbeiten an der prächtigen Burgruine Wisof sind im Verlaufe des Herbstes stark gefördert worden. Vorerst galt es, die bis vier Meter hohen Schuttberge zu beseitigen, wobei interessante Bestandteile früherer Konstruktionen zum Vorschein gekommen sind. Der vollständig verschüttete Haupteingang konnte bloßgelegt und die große Zisterne wieder gefunden werden. Von den Geschützammern der Ringmauertürme ist jetzt nach Entfernung des Schuttes der frühere Zustand wieder deutlich erkennbar. Mit den dringendsten Sicherungsarbeiten einzelner Mauerteile ist begonnen worden, so daß für den Augenblick keine Gefahr weiteren Verfalls zu befürchten sein dürfte. Die große Bresche in der gewaltigen, über drei Meter dicken Ringmauer ist wieder ausgemauert.

Im kommenden Frühjahr werden die Arbeiten weitergeführt und man hofft bis zum Herbst 1923 die Ausgrabungen beendet und die notwendigen Sicherungsarbeiten vollständig durchgeführt zu haben, vorausgesetzt, daß die Mittel hierzu im Laufe des Winters noch aufgebracht werden.

Ein wichtiger Entscheid des Bundesgerichtes gegen hohle Blechgrabdenkmäler.

(Korrespondenz)

Im Zeitalter des vielseitigen „Ersatzes“ durften natürlich auf unfern mit wenigen Ausnahmen hinsichtlich Grabmalakunst nicht besonders hoch stehenden Friedhofanlagen die Blechgrabdenkmäler nicht fehlen! In Form und Farbe sollten sie die fattsam bekannten Steine ausländischer Herkunft — natürlich poliert und marmorähnlich — vortäuschen. Es waren aber Blechhohlkörper, die bei scharfem Regen oder bei Hagelwettern entsprechend „töntem“

und die bald genug geworfene Flächen zeigten. Zuerst wurde der Kanton St. Gallen mit diesen edlen Erzeugnissen beglückt. Zwei Gemeinden, Gofau und Wil, ließen sich diese neueste Art Denkmalpflege nicht bieten. Seit im Kanton St. Gallen die Gemeinde Rorschach hinsichtlich Grabmalakunst und Friedhofspflege vorbildlich vorgegangen ist und die kantonale Heimatschutzvereinigung ihr Augenmerk auch dem so außerordentlich wichtigen Gebiet der Friedhofakunst zuwendet, sind den verantwortlichen Behörden an manchen Orten die Augen geöffnet worden; insbesondere hat sich die Erkenntnis durchgerungen, man müsse sich in einem öffentlichen Friedhof ebensowenig alles bieten lassen wie bei Bauten an öffentlichen Straßen. Den Gemeinden Wil und Gofau (St. Gallen) gehört das Verdienst, ohne sich auf eine besondere Grabmalverordnung stützen zu können, gegen die Aufstellung solcher Grabzeichen ein Verbot erlassen zu haben. Der Lieferant erhob Einsprache beim st. gallischen Regierungsrat, wurde aber mit Entsch eid vom 24. April 1921 abgewiesen, und zwar mit folgender Begründung:

„Gegen das von zwei Gemeinderäten erlassene Verbot der Aufstellung von Grabdenkmälern aus Metall, welche eine Imitation der Steingebilde darstellen, ist von Lieferanten fraglicher Grabdenkmäler, weil diese Verfügung einer gesetzlichen Grundlage und sachlicher Begründung entbehre und gegen die Rechtsgleichheit und Handels- und Gewerbefreiheit verstoße, Rekurs an den Regierungsrat ergriffen worden. Letzterer hat die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, von folgenden Erwägungen ausgehend:

Es ist zunächst in rechtlicher Beziehung festzustellen, daß das gesamte Begräbniswesen eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit und dessen Besorgung und Beaufsichtigung gemäß Art. 1. des Gesetzes über das bürgerliche Begräbniswesen vom 10. Juni 1873 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Art. 53, Absatz 2 der Bundesverfassung Sache der politischen Gemeinde ist. Diese sorgen für öffentliche Begräbnisplätze, wo der Gemeinderat Aufsicht

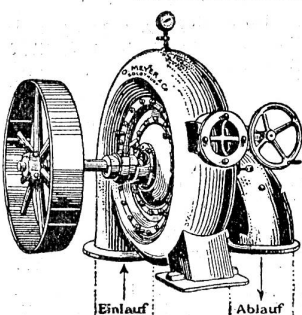


und Polizei ausübt (Art. 86 des Gesetzes betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Bezirke). Aus diesem allgemeinen Aufsichtsrecht über das gesamte Begräbniswesen, welches naturgemäß auch die Gestaltung der Friedhöfe in sich schließt, ergibt sich ohne weiteres auch die Kompetenz der Gemeindebehörde zur ästhetischen Ausgestaltung der Begräbnisplätze, sei es durch bestimmte Weisungen im konkreten Falle, oder durch Aufstellung besonderer Reglemente nach waltenden Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen, mit Bußandrohung, welche Reglemente gemäß Art. 114 leg. cit. der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Die Berechtigung der Gemeindebehörden zum Erlaß solcher Weisungen und Reglemente im Interesse der Würde und schlichten Schönheit des Friedhofes, tritt um so klarer zutage, wenn man bedenkt, daß ästhetische Rücksichten selbst Eingriffe in die Privatrechtssphäre der Grundeigentümer gestalten, wie sie Art. 702 ZGB*) und baupolizeiliche Vorschriften vorsehen, geschweige denn, wo die Ausgestaltung eines öffentlichen Begräbnisplatzes in Frage steht. Es handelt sich daher hier nur um den Grad der Einmischung in die den Hinterlassenen des Verstorbenen vom Staate eingeräumten Rechte der Aufstellung eines Denkmals auf dem Friedhofe, wobei man sich bei diesen polizeilichen Maßnahmen auf das Notwendige und dem allgemeinen Volksempfinden Angemessene beschränken soll.

Im vorliegenden Falle wollen nur die betreffenden Gemeindebehörden ihre Friedhöfe vor dem Unwahren schützen. Gebilde, die etwas anderes darstellen sollen, als sie in Wirklichkeit sind, wollen diese Gemeinden nun ihren Friedhöfen fern halten, in der richtigen Erkenntnis des Ernstes und der Würde der Gottesäcker, wo dem Scheine und der Täuschung der Eintritt verwehrt werden soll. Darnach handelt es sich in erster Linie um die Verfechtung eines ethischen Prinzips und erst in der

*) Art. 702 ZGB: Dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich betreffend die Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, das Forst- und Straßenwesen, den Rehweg, die Errichtung von Grenzmarken und Vermessungszeichen, die Bodenverbesserungen, die Zerstückelung der Güter, die Zusammenlegung von ländlichen Fluren und von Baugelände, die Erhaltung von Altkümmern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und den Schutz von Heilquellen.

O. Meyer & Cie., Solothurn
Maschinenfabrik für
Francis-
Turbinen
Pelton turbine
Spiralturbine
Hochdruckturbinen
 für elektr. Beleuchtungen.



Turbinen-Anlagen von uns in letzter Zeit ausgeführt:

Burrus Tabakfabrik Boncourt. Schwarz-Weberei Bellach. Schild frères Grenchen. Tuchfabrik Langendorf. Gerber Gerberei Langnau. Girard frères Grenchen. Elektra Ramiswil.

In folg. Sägen: Bohrer Laufen. Henzi Attisholz. Greder Münster. Burgher Moos-Wikon. Gauch Bettwil. Burkart Matzendorf. Jermann Zwingen.

In folg. Mühlen: Schneider Bätterkinden. Gemeinde St-Blaise. Vallat Beurnevésin. Schwarz Eiken. Sallin Villaz St. Pierre. Häfelfinger Diegten. Gerber Biglen. 3771

Folge um ästhetische Momente, also um den klaren Grundsatz des Ausschlusses aller innerlichen Unwahrheit, welcher sich in feiner Allgemeinheit ohne besondere Schwierigkeit durchführen läßt und der nach den Akten auch anderorts, wie beispielsweise in Zürich usw., Anwendung findet.

Nun erweisen sich aber diese Zinkblechdenkmäler, wenn sie in ihrem Anstriche Granit, Marmor usw. vortäuschen, als ein Truggebilde, das auch dann bestehen bleibt, wenn die Oberfläche nach dem Schoopschen Verfahren mit Metall bespritzt wird, sofern die Formen der steineren Grabmale, wie Sockel, Säulen, Platten usw. nachgeahmt werden, indem eben beim Steinendmal gerade in Gewicht und Statik der Massen der Gedanke der Ruhe verkörpert ist. Damit soll das Zinkblech als solches nicht schlechthin ausgeschlossen werden, nämlich dann nicht, wenn es seinen Materialcharakter redlich offenbart und dazu ihm angepasste Ausdrucksformen gefunden werden können, so daß Schein und Trug in Wegfall kommen. Zudem ist darauf hinzuweisen, daß, wie wohl die in Frage stehenden Denkmäler erst eine Winterperiode hinter sich haben und dem Einfluß der sommerlichen Hitze noch nicht ausgelegt waren, sie nach bisherigen Beobachtungen zum Teil sich bereits etwas „verzogen“ haben, so daß auch bezüglich ihrer Haltbarkeit große Bedenken bestehen.

Wenn sich nun Gemeinden in Ausübung des ihnen vom Gesetze zugewiesenen Aufsichtsrechtes dagegen wehren, daß ihre Friedhöfe mit solchen Produkten, die vor allem ihrer Unwahrheit wegen diesen zur Unzierde gereichen, bedacht werden, so liegt kein rechtsgenügender Grund für den Regierungsrat vor, ihnen in diesem Bestreben in den Arm zu fallen und sie durch Aufhebung der angefochtenen Verfügungen zur Aufnahme dieser Scheingebilde zu zwingen. Damit wird die individuelle Freiheit des Einzelnen in der Auswahl eines Grabdenkmals keineswegs ungebührlich beschränkt, da ja lediglich das Erfordernis der Material-echtheit verlangt wird, innerhalb dieser aber seinem persönlichen Empfinden keine unnötigen Schranken gesetzt werden sollen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß eine Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 BB) keineswegs vorliegt, indem den Ausführungen der beiden Gemeindebehörden zu entnehmen ist, daß sie den in diesem speziellen Verbote zum Ausdruck gekommenen Grundsatz der Nichtzulassung von Imitationen von Steinendmalern usw. allgemein durchführen wollen, wie auch von einer Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 BB) in keiner Weise gesprochen werden kann, da nach allgemein anerkanntem Rechtsgrundsatz da, wo es das allgemeine Wohl und Interesse polizeiliche Einschränkungen bedingt, die Rechte des Einzelnen zurücktreten müssen.“

Der Entscheid des st. gallischen Regierungsrates stützte sich auf eine ganze Reihe von Eingaben von Seiten des Schweizerischen Heimatschutzverbandes, des Kunstvereins St. Gallen, des Schweiz. Werkbundes, der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten, sowie einer Reihe inner- und außerkantonalen Gemeinde- und Bezirksbehörden. Alle diese Verbände und Korporationen forderten energische Bekämpfung dieses „Blechfasten-unfuges“.

Das Bundesgericht hat das Verbot, das von dem Inhaber des sogenannten „Cavummeffco-Patentes“, mit Kassationsbeschwerde weitergezogen wurde, einstimmig abgewiesen. Es stellte in erster Linie fest, daß, wie in andern Kantonen, auch in St. Gallen das Begräbniswesen Sache der politischen Gemeinden ist und sie die Friedhofspolizei auszuüben haben. Die Friedhofspolizei, so führte das Bundesgericht weiter aus, umfaßt nach richtiger Auffassung neben der Wahrung der öffentlichen Ordnung und der Gesundheitspflege auch die ästhetische Ausgestaltung der Friedhöfe und die Wahrung

H	H	H	H
einr.	üni	ot	orgen
Gerberei	Gegründet 1728	Riemenfabrik	
TREIBRIEMEN			
			1167

der guten Sitten auf denselben. Diese ethischen und ästhetischen Momente bilden gerade einen wesentlichen Teil der Friedhofsaufsicht. Das ergibt sich schon aus Art. 53 der Bundesverfassung, wonach die bürgerlichen Behörden verpflichtet sind, für eine schickliche Beerdigung zu sorgen, also Anstand und gute Sitten auf den Friedhöfen zu wahren. Sie haben auch über die Gestaltung der Grabstätten zu wachen und zu bestimmen, was schicklich ist und was als anstößig nicht gestattet sein soll. Eine Garantie der individuellen Wahl der Grabdenkmäler kennt weder die Bundesverfassung noch die kantonale Gesetzgebung. Eine solche kann auch niemals zugestanden werden, wenn man einer Verschandelung der Friedhöfe vorbeugen will. Gerade deswegen sind polizeiliche Vorschriften zur Wahrung der Würde, des Ernstes und der Schönheit der Begräbnisplätze notwendig. Und es ist lebhaft zu begrüßen, daß die Behörden sich gerade auf diesem Gebiete mehr und mehr von ethischen und ästhetischen Rücksichten leiten lassen, um die Friedhofsanlagen und einzelne Gräber künstlerisch, pietät- und stimmungsvoll auszugestalten, um damit nicht nur die Toten zu ehren, sondern auch auf das Gemütsleben des Volkes einen veredelnden, erzieherischen Einfluß auszuüben. Wo solche ideale Güter- und Kulturwerte in Frage stehen, muß die schrankenlose Freiheit des Individuums zurücktreten.

Wenn nun die Gemeinderäte von Gofau und Wil, sowie die St. Galler Regierung diese Blechkasten-Steinimitationen mit der Würde und Schönheit eines Gottesackers für unvereinbar halten, so ist dies eine Frage des behördlichen Ermessens, und es könnte das Bundesgericht nur dann einen anderen Standpunkt einnehmen, wenn dieses Verbot sich nicht durch ernsthafteste, sachliche Erwägungen begründen ließe. Es ist aber durchaus am Platze und läßt sich wohl begründen. Man braucht dabei gar nicht auf das Urteil von Kunstfachverständigen

abzustellen, für welche in der Regel besondere ästhetische Momente maßgebend sind. Auch für das Durchschnittsempfinden des Volkes hat es gewiß etwas Stoßendes an sich, wenn man einem Toten ein derartiges Schein- und Truggebilde auf seine letzte Ruhestätte setzt. Dazu kommen noch begründete Bedenken bezüglich der Haltbarkeit dieser Imitationen. Und schließlich sind sie noch geeignet, störenden Lärm zu verursachen. — Aus diesen Gründen kann von einem willkürlichen Verbot keine Rede sein, und ist die Kassationsbeschwerde deshalb abzuweisen.

Jeder Freund einer richtigen Friedhof- und Grabmal-kunst wird diese Entscheide außerordentlich begrüßen. Noch vor zehn Jahren predigte man auf diesem Gebiet durchwegs tauben Ohren; es scheint doch, daß nach und nach der Bürger einsteht, wie viel jedem an einer harmonischen Ausgestaltung unserer Friedhöfe gelegen sein muß.

Ausstellungswesen.

Die stets wachsende Bedeutung der Kugel- und Rollenlager und deren zunehmende Ausdehnung in allen Industriezweigen gaben die Veranlassung, eine bezügliche Ausstellung in Winterthur (im Technikum) zur allgemeinen Aufklärung über die heutigen wesentlichen Handeltypen, sowie über Wahl, Einbau und Wartung der Kugel- und Rollenlager, zu organisieren. Zahlreiche Konstruktionszeichnungen, Tabellen und Photographien, speziell auch im Eisenbahnbau, eingebaute Lager, eine Spinnspindel, welche mit zirka 15,000 Touren/min. läuft, werden allgemeines Interesse erwecken. Gleichzeitig wird die hiesige Berufsschule für Metallarbeiter ihre neuen Modelle und Apparate für Unterrichtszwecke ausstellen. Die Ausstellung ist von 10—12 und 14—16 Uhr geöffnet, ausgenommen Sonntagnachmittag. Eröffnung: Sonntag, den 29. Oktober. Schluß 27. November. Ein-

**Anerkannt einfach, aber praktisch,
zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind**

**Graber's patentierte Spezialmaschinen
und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren
Kenner kaufen ausschliesslich diese la. Schweizerfabrikate.**

Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.

Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim